

Abschrift

Rechtsanwälte
ECKHARD KÖNIG
JOBST ZILlich

Sprechzeit: nach Vereinbarung

Postsch.-Kto. RA. König: München 89 572

Postsch.-Kto. RA. Zillich: München 104 370

18. Juni 1962

München 2,
Lenbachplatz 9/I
(Viktoria-Haus)
Telefon 553254

Frau Zillich zur gefl. Kenntnisnahme

Herrn
Hans Geiling
8133 Feldafing/Starnberger-See
Wielingerstraße 41

Sehr geehrter Herr Geiling!

Frau Maria Zillich, die Mutter meines Schwiegersohnes und Sozjus, hat mir Ihr Schreiben vom 12.6.1962 vorgelegt. Sie war erschrocken über die Höhe der Forderung, die Sie gestellt haben. Da mein Schwiegersohn sich in Urlaub befindet, habe ich es übernommen, Ihren Brief für Frau Zillich zu beantworten.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Aufwendungen, die Sie bei Ihrer Hilfeleistung für Frau Zillich hatten, ersetzt bekommen. Ein Fall wie der vorliegende regelt sich nach den Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Danach sind aber die von Ihnen gestellten Forderungen zum großen Teil unbegründet.

Zunächst hätte die Reinigung Ihres Anzuges in Feldafing erfolgen können. Es gibt dort Annahmestellen von chemischen Reinigungsanstalten. Auch genügt, wie allgemein bekannt, eine Postkarte z.B. an die Firma Würth, die dann von sich aus die zu reinigenden Gegenstände beim Kunden abholt. Ihre beiden Fahrten nach München waren also nicht erforderlich.

Nachdem Frau Zillich sich ausdrücklich bereit erklärt hatte, die Kosten der Reinigung zu übernehmen, war es auch überflüssig, daß Sie Ihren 2. Brief per Einschreiben an Frau Zillich richteten. Aber um diesen kleinen Posten wollen wir nicht streiten.

Dagegen kann Ihre Forderung für Wertminderung Ihres Anzuges mit DM 50.--! nicht anerkannt werden. Es ist prinzipiell nicht einzusehen, daß die Reinigung des Anzugs als solche

zu einer Wertminderung führen soll. Davon abgesehen erscheint der von Ihnen angegebene Betrag für den Erwerb des Anzugs, DM 580.--, außerordentlich hoch. Grundsätzlich kann eine Forderung auf Wertminderung eines Anzugs nur als Schadensersatz gestellt werden. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben Sie aber gegen Frau Zillich überhaupt nicht. Sie können nur Erstattung von effektiven Aufwendungen von Frau Zillich verlangen. Wenn die Übernahme einer gewissen Wertminderung überhaupt ins Auge gefaßt werden soll, ohne daß eine Rechtspflicht hierzu besteht, so müßte ich Sie bitten, mir die Rechnung für den Anzug vorzulegen.

Folgende Beträge Ihrer Rechnung vom 12.6.1962 werden mithin übernommen:

2 Telefonate	DM	1.20
für Reinigung des Anzuges	DM	8.30
für Reinigung der Ober- und Unterwäsche	DM	1.95
Porto	DM	<u>-.90</u>
insgesamt:	DM	12.35

Über den vorgenannten Betrag lege ich Ihnen anliegend Scheck bei.

Hochachtungsvoll

gez. König
Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE
ECKHARD KÖNIG
JOBST ZILlich

Abschrift

8000 MÜNCHEN 2, 23. März 1964
LENBACHPLATZ 9/1 (VICTORIA-HAUS)
TELEFON 553254
POSTSCHECKKONTO MÜNCHEN 89572
SPRECHZEIT NACH VEREINBARUNG

Bayerische Versicherungskammer

M ü n c h e n 22
Schalterfach

Frau Zillich zur Kenntnisnahme

Betreff: Schadenfall Maria Zillich, Starnberg, vom 10.1.1964
./.. Stadt Starnberg; Ihr Aktenzeichen: H 58 966/64.

Sehr geehrte Herren !

Unter Vollmachtsvorlage zeigen wir an, daß wir nunmehr Frau Maria Zillich in Starnberg anwaltschaftlich vertreten.

Den von unserer Mandantin ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen übermitteln wir in der Anlage.

Unsere Mandantin geht täglich auf der Mühlbergstraße, auf der sie am 10.1.1964 stürzte. Die Straße führt zur Innenstadt von Starnberg. Obwohl unsere Mandantin am Unfallstage besonders vorsichtig durch die steile, scharfe Kehre der Mühlbergstraße beim Elektrizitätswerk ging, weil Schnee gefallen war, stürzte sie doch: Unter der Schneeschicht lag teilweise Glatteis, das natürlich nicht zu sehen war. Ihre Versicherungsnehmerin hatte weder den Schnee geräumt noch war gestreut worden. Damit verhielt sich Ihre Versicherungsnehmerin umso fahrlässiger, als die Mühlbergstraße keinen Gehsteig besitzt, dennoch aber sehr stark begangen und befahren wird. An der Schadensersatzpflicht Ihrer Versicherungsnehmerin kann schon kein Zweifel bestehen.

Der Schaden unserer Mandantin lässt sich noch nicht genau beziffern. Wir werden Ihnen dazu noch später schreiben. Verlangt werden wird die Zahlung eines Schmerzensgeldes, der Ersatz der von der Krankenversicherung unserer Mandantin nicht erstatteten Heilungskosten, die Erstattung von Taxikosten, die Zahlung einer Vergütung deshalb, weil unsere Mandantin im Hinblick auf ihre

Verletzungen längere Zeit hindurch nicht als Hausfrau tätig sein konnte, schließlich die Übernahme der bei uns entstandenen und noch entstehenden Kosten.

Bitte nehmen Sie zunächst zum Grund der Schadensersatzansprüche Stellung. Im Übrigen regen wir an, ein Gutachten bei dem Arzt unserer Mandantin zu erholen.

Hochachtungsvoll

gez. Zilllich

Rechtsanwalt

22. APR. 1964

An die Herren Rechtsanwälte

A b d r u c k

Eckhard K ö n i g
Jobst Z i l l i c h

8 München 2

Lenbachplatz 9/I
(Viktoria-Haus)

H 58 966/64 HA

20. 4. 1964

Betreff: Schadenfall Maria Zillich, Starnberg
vom 10. 1. 1964 ./.
Stadt Starnberg

Sehr geehrte Herren!

Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Sie Frau Zillich wegen ihres winterlichen Ausgleitunfalles vertreten. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, daß nach dem Ergebnis unserer Erhebungen von einer Haftung unserer Versicherungsnehmerin nicht ausgegangen werden kann, da ihr der Vorwurf, die Verkehrssicherungspflicht verletzt zu haben, nicht gemacht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zur Winterszeit schlechthin nicht überall 100% Verkehrssicherheit geschaffen werden kann und die Verkehrssicherungspflichtige Gemeinde den Anforderungen genügt, wenn sie nach vernünftigem Ermessen alles das tut, was notwendig ist. Dabei kann freilich, insbesondere beim plötzlichen Wetterumschwung, nicht gleichzeitig überall geräumt und gestreut werden.

Nach dem uns vorliegenden amtlichen Wettergutachten, daß für den Unfallort und die Unfallzeit erstellt wurde und sich im übrigen mit den Angaben zur Wetterlage seitens unserer Versicherungsnehmerin, deckt, schneite es von den

ikgs

./.

Mittagsstunden des 9. bis in die Frühe des 10. 1. 1964 hinein ständig, wobei es zur Bildung einer Neuschneedecke von 10 cm (!) kam. Daraufhin wurde am Morgen des Unfalltages sofort unter Einsatz von 4 Schneeräumfahrzeugen mit dem Räumen und dem Streuen begonnen. Wenngleich bis zum Unfallzeitpunkt die Arbeitskommandos bis zur Unfallstelle noch nicht vorgedrungen gewesen sind, so kann hieraus keine Haftung abgeleitet werden, da man einer Gemeinde der Größe unserer Versicherungsnehmerin bei Durchführungen derartiger Maßnahmen einen entsprechenden Zeitraum zu belassen hat, wobei selbstverständlich bevorrechtigt die wichtigen Strecken, danach erst die Nebenstrecken gestreut und geräumt werden können. - Aus allem ergibt sich, daß unsere Versicherungsnehmerin die Verkehrssicherungspflicht nicht verletzte.

Im Übrigen muß noch davon ausgegangen werden, daß noch keine verkehrsgefährlichen Verhältnisse im Bereich der Unfallstelle zur Unfallzeit vorlagen. Bei Neuschnee der angegebenen Höhe kann sich nicht sofort verkehrsgefährliche Glätte bilden. Auch zeigt der Umstand, daß sich andere Fußgänger auf der fraglichen Strecke, durch Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, vor einem Unfall schützen konnten.

Nach allem bedauern wir, die Ansprüche als rechtlich unbegründet ablehnen zu müssen.

Hochachtungsvoll

I.A.

gez.:

Martin

Abschrift

RECHTSANWÄLTE
ECKHARD KÖNIG
JOBST ZILlich

8000 MÜNCHEN 2. 15. Mai 1964
LENBACHPLATZ 9/I (VICTORIA-HAUS)
TELEFON 553254
POSTSCHECKKONTO MÜNCHEN 89572
SPRECHZEIT NACH VEREINBARUNG

Bayerische Versicherungskammer

M ü n c h e n 22
Schalterfach

Frau Zillich zur Kenntnisnahme

Betreff: Schadenfall Maria Zillich, Starnberg
vom 10. 1. 1964 ./.. Stadt Starnberg;
H 58 966/64 HÄ.

*Bitte prüfen
den Inhalt*

Sehr geehrte Herren !

Mit Ihrem Brief vom 20.4.1964, mit dem Sie die erhobenen Schadensersatzansprüche ablehnen, können wir uns keinesfalls be-
scheiden.

Wäre nur, wie Sie schreiben, zum Zeitpunkt des Unfalls Schnee
gelegen, so wäre unsere Mandantin möglicherweise gar nicht
gestürzt. Unter dem Schnee lag aber, was Sie völlig übergangen
haben, Eis. Dieses Eis war durch den Schneefall sehr glatt ge-
worden. Es lag nur in der Kurve, in der unsere Mandantin stürzte.
Den bis dorthin führenden Weg hatte unsere Mandantin, obwohl
nicht geräumt worden war, gefahrlos zurücklegen können. Erst
in der steilen, nicht mit einem Gehweg versehenen Kurve geriet
sie auf das nicht sichtbare Eis, glitt aus und stürzte. Auch
bei Anwendung noch so großer Sorgfalt hätte der Sturz auf diesem
Weg, der noch den vermeintlich ungefährlichsten Zugang zur
Innenstadt von Starnberg darstellt, nicht vermieden werden kön-
nen.

Aus einer Reihe von Haftungsfällen ist uns bekannt, daß die
Beseitigung von winterlichen Gefahrenstellen von Ihrer Versiche-
rungsnehmerin ziemlich nachlässig betrieben wird. Fast den
ganzen Winter über wird die Mühlbergstraße in Starnberg, obwohl
sich auf ihr vorwiegend Fußgänger bewegen, nur schlecht geräumt,
gestreut und gepflegt. Demgemäß wird ein falscher Eindruck her-

vorgerufen, wenn Sie schreiben, daß die Arbeitskommandos am betreffenden Tage noch nicht bis zur Unfallstelle vorgedrungen waren. Sie drangen in Wirklichkeit auch absehbare Zeit danach nicht bis dorthin vor. Dem Umstand aber, daß Hausbesohner ihre Wohnung auch im Winter verlassen müssen, hätte Ihre Versicherungsnehmerin durch bessere Einteilung ihrer Arbeitskommandos und durch eine sorgfältiger eingerichtete Organisation Rechnung tragen müssen. Dass das nicht geschah, war fahrlässig und stellte eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar.

Kein Argument ist es, wenn Sie ausführen, daß sich zu der betreffenden Zeit andere Fußgänger vor einem Unfall schützen konnten. Niemand weiß, wieviele Personen damals auf der Mühlbergstraße gerade noch glimpflich gestürzt sind. Auf die Anzahl der Stürze kommt es auch gar nicht an. Es genügt, daß der Unfall unserer Mandantin gezeigt hat, wie gefährlich die von Ihrer Versicherungsnehmerin zu unterhaltende Straße war.

Wir stellen Ihnen anheim, Ihre Auffassung zu überprüfen und uns unverzüglich mitzuteilen, ob Sie dazu bereit sind, über die noch näher zu erörternde Höhe des Schadens unserer Mandantin zu verhandeln. Sollten Sie nach wie vor die Schadensersatzansprüche ablehnen, so wird unsere Mandantin genötigt sein, gerichtlich gegen Ihre Versicherungsnehmerin vorzugehen.

Hochachtungsvoll

gez. Zillich

Rechtsanwalt

ikgs

10. JUNI 1964

Abdruck!
=====

An die
Herren Rechtsanwälte
Eckhard König
Jobst Zilllich

8 München 2

Lenbachplatz 9 I.

H 58 966/64 HH

5. Juni 1964

Betreff: Schadenfall Maria Zillich, Starnberg
vom 10.1.1964
././ Stadt Starnberg

Ihr Schreiben vom 15.5.64

Sehr geehrte Herren!

Wir haben unsere Auffassung überprüft und sind weiterhin der Meinung, daß eine Haftung unserer Versicherungsnehmerin nicht in Betracht kommt. Wir verweisen zur Begründung auf unser Schreiben vom 20.4.64 und heben, da wir durchaus vergleichsbereit sind, dabei lediglich noch ergänzend hervor, daß es für die Frage nach einer Haftung in erster Linie entscheidend ist, ob die Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde oder nicht. Dies ist aber nicht der Fall, da auf der fraglichen Strecke ständig gestreut wird und eigens ein besonderer Arbeiter eingesetzt ist und im übrigen in den frühen Morgenstunden des Unfalltages eine Neuschneedecke in Höhe von 10 cm lag. Ein Streuen schon in den frühesten Morgenstunden wäre sinnlos gewesen, da das Streumaterial im Schnee versunken wäre. Es mußten erst die notwendigen Räummaßnahmen

ikgs

./.

durchgeführt werden. Hierzu wird aber Zeit benötigt und es kann unserer Versicherungsnehmerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie um 10 Uhr 30 trotz Einsatz aller ihrer Mittel auf einer verkehrsmäßig verhältnismäßig unwichtigen Stelle noch nicht geräumt hatte. Wir sind aber, wie angedeutet, durchaus im Interesse der Vermeidung eines Prozesses vergleichsbereit und bitten Sie deshalb, die Ansprüche Ihrer Partei ziffernmäßig und aufgegliedert bekanntzugeben. Wir werden uns dann nochmals zusammenfassend zum Grunde und zur Höhe äußern und einen Vorschlag unterbreiten. Dabei heben wir allerdings jetzt schon hervor, daß es sich bei der Rechtsauffassung, wie wir sie haben, nur um eine geringfügige Beteiligung an den Aufwendungen Ihrer Partei handeln könnte.

Hochachtungsvoll

I.A.

gez.: **Martin**

ikgs

Ar.

2.7.1964

Vers.Sch. 19/297 309

An die
Deutsche Krankenversicherungs-A.G.
5 Köln 1
Postfach 498

Sehr geehrte Herren,

ich überreiche Ihnen in der Anlage drei Rechnungen verschiedener Ärzte mit den dazugehörigen Rezepten. Es handelt sich dabei um eine längere Behandlung meiner Frau und meines Sohnes Tilman sowie um eine kleine Operation bei meinem Sohn Frank.

Ich bitte Sie freundlich um Erstattung der mir zustehenden Beträge.

Ihr sehr ergebener

Beilagen:

Rechnung Dr. Nienhaus vom 30.6.64 für Maria Z. DM 228.-
" " " " " " " " für Tilman Z. " 139.-
Rechnung Dr. Mauermayer vom 30.6.64 für Frank Z. " 100.-

Rezepte:

Dr. Nienhaus, 10.1.64 für Maria Z. DM. 5.90
" " " 17.2.64 " " " " " 6.-
Dr. Mauermayer, 27.5.64 für Frank Z. " 2.35

*Rechnung ~~noch~~
nicht bezahlt
am 8. 1964*

↑

bezahlt 14.7.64

*367.
111 90
378 90*

*228.-
111 90
239 90*

*Dr. med. Stefan Nienhaus
Postfach 112791*

*1. Teil 100
Ersatz 85.72 DM
unverändert bezahlt durch
Später noch
50.60*

31.7.1964

An Rechtsanwälte
Eckhard König und Jobst Zillich
8 München 2
Lenbachplatz 9 I

Lieber Jobst,

wie Du aus der Zweitschrift der Rechnung ^{von} Dr. Nienhaus für die Behandlung Marias ersiehst, forderte er ein Honorar von DM 228.- Hinzu kommen noch zwei Rezepte (vom 10.1.1964: DM 5.90, und vom 17.2.1964: DM 6.-) im Betrag von 11.90 DM. Damit ergeben sich Arzt-und Apothekenauslagen in der Gesamthöhe von

DM 239.90

Die Erstschrift der Honorarrechnung und die Rezepte reichte ich am 2.7.1964 der Deutschen Krankenversicherungs-A.G., 5 Köln 1, Postfach 488, zur Erstattung ein und empfang heute nun die Zahlungsmitteilung; sie ist am 30.7. ausgestellt und kündigt mir für den obigen Betrag eine Vergütung von

DM 227.47

an, wovon eine Bearbeitungsgebühr von DM 3.- abgezogen wird. Die Erstattung ist also recht anständig.

Wahrscheinlich kannst Du nun gegen die Versicherungsanstalt der Stadt vorgehen.

Mit herzlichem Dank und Gruß

Dein

Beilage

Kopie der Rechnung von
Dr. Nienhaus, Starnberg,
vom 30.6.1964



Abschrift

RECHTSANWÄLTE
ECKHARD KÖNIG
JOBST ZILlich

8000 MÜNCHEN 2. 5. August 1964
LENBACHPLATZ 9/1 (VICTORIA-HAUS)
TELEFON 553254
POSTSCHECKKONTO MÜNCHEN 89572
SPRECHZEIT NACH VEREINBARUNG

Bayerische Versicherungskammer
M ü n c h e n 22
Schalterfach

Frau Zillich zur Kenntnisnahme

Betreff: H 58 966/64 Hä; Zillich ./.. Stadt Starnberg.

Sehr geehrte Herren !

Erst heute können wir Ihren Brief vom 5.6.1964 beantworten, weil wir die Schadensersatzansprüche unserer Mandantin nicht früher der Höhe nach genau feststellen konnten.

Zunächst müssen wir, was den Grund der Schadensersatzansprüche anbelangt, Ihren letzten Ausführungen widersprechen. Wenn nämlich, wie Sie schreiben, ständig gestreut worden wäre, so hätte unsere Mandantin auf dem Eis, das unter der Neuschneesicht lag, nicht ausgleiten können. Tatsächlich war das Eis offensichtlich mehrere Tage nicht gestreut worden; unsere Mandantin konnte aber weder Eis noch fehlende Streuung feststellen, weil eben nicht geräumter Neuschnee lag. Bei dem Straßenstück, auf dem unsere Mandantin stürzte, handelt es sich um eines der gefährlichsten in ganz Starnberg. Das ist Ihrer Versicherungsnehmerin auch durchaus bekannt. Dennoch wurden keine Anstalten getroffen, die ständige Gefahr, die durch die auch sonst schlechte Pflege der Straße noch erhöht wurde, zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern. Ihre Versicherungsnehmerin hat, wie wir erfahren haben, noch nicht einmal einen ordnungsgemäßen Plan für Räumungs- und Streuarbeiten, der die gefährliche Kurve auf der Mühlbergstraße angemessen berücksichtigen würde. Es wird, was dieses Straßenstück anbelangt, offenbar völlig planlos vorgegangen. Davon, daß das Räumen und Streuen etwas später hätte erfolgen sollen, kann gar keine Rede sein. Andererseits fällt unserer Mandantin, die die äußerste, nach den Umständen gebotene

Sorgfalt beobachtete, kein Mitverschulden zur Last.

Daher müssen wir darauf bestehen, daß unserer Mandantin voller Schadensersatz geleistet wird.

Der Schaden berechnet sich wie folgt:

1. Für die Behandlung unserer Mandantin berechnete Dr. med. Nienhaus in Starnberg mit Rechnung vom 30.6.1964, deren Durchschrift wir in der Anlage vorlegen, den Betrag von DM 228.--. Für Arzneimittel aufgrund von zwei Rezepten dieses Arztes vom 10.1. und 17.2.1964 mußte unsere Mandantin DM 5.90 und DM 6.-- verauslagen. Die gesamten Heilungskosten betrugen somit DM 239.90. Darauf hat die Deutsche Krankenversicherungs-AG den Betrag von DM 227.47 erstattet, jedoch hiervon noch DM 3.-- an Bearbeitungsgebühren abgezogen. Es verbleibt damit ein Schaden in Höhe von DM 15.43.
2. Zum Aufsuchen des Arztes mußte unsere Mandantin, die zu Hause blieb und sich nicht stationär behandeln ließ, ein Taxi in Anspruch nehmen. Sie besuchte den Arzt, wie sich aus der Rechnung vom 30.6.1964 ergibt, am 10., 13., 17., 20.1., 17., 24., 25., 28.2., 3. und 6.3.1964. Für die Hin- und Rückfahrt entstanden Kosten von jeweils DM 5.--, insgesamt also für 10 Fahrten in Höhe von DM 50.--.
3. Unsere Mandantin war fast zwei Monate außerstande, ihrer Arbeit als Hausfrau und als Sekretärin ihres Ehemannes nachzugehen. Wir verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der für die Zeit der Beeinträchtigung Schadensersatz zu leisten ist. Der Schaden wird mit einem Betrag von DM 250.-- monatlich beziffert. Er beträgt insgesamt DM 460.--.
4. Schließlich verlangt unsere Mandantin noch die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Zu beachten ist dabei, daß unsere Mandantin noch heute an erheblichen Schmerzen leidet und noch immer gehindert ist, den gebrochenen Arm, der der Schonung bedarf, richtig zu gebrauchen. Wir stellen anheim, ein ärztliches Gutachten anzufordern. Das Schmerzensgeld be-

ziffern wir auf DM 900.--.

Die bei uns entstandenen und noch entstehenden Kosten, kommen hinzu. Wir werden die Kosten später spezifizieren.

Bitte nehmen Sie nun endgültig zu den Schadensersatzansprüchen unserer Mandantin Stellung.

Hochachtungsvoll

gez. Zillich

Rechtsanwalt

DEUTSCHE KRANKEN-VERSICHERUNGS-A.G.

Deutsche Kranken-Versicherungs-A.-G. • 5000 Köln 1 • Postfach 488

Frau
Maria Zillich

8130 Starnberg
Rumerschmidstr. 7



HAUPTVERWALTUNG
KÖLN/RHEIN
HOHENSTAUFENRING 62

Ihre Nachricht vom

Fil.-/Versicherungs-Nr.
19/297 309

Unser Zeichen
r-bo-WS

Durchwahl-Tel.-Nr.
2040225

Datum
6.8.1964

Betreff

Ihr Unfall vom 10.1.1964

Sehr geehrte Frau Zillich!

Unsere Geschäftsstelle München hat uns von Ihrem Unfall Kenntnis gegeben.

Wir haben nunmehr zu prüfen, ob und inwieweit wir uns mit Regreßansprüchen an einen eventuellen dritten Schädiger wenden können.

Bitte, teilen Sie uns noch im Nachgang zu dem übersandten Unfallfragebogen mit, ob sich Ihr Unfall auf dem Bürgersteig oder der Fahrbahn ereignete. Sollte sich die Unfallstelle auf dem Bürgersteig befinden, bitten wir um Angabe des für das Abstreuen verantwortlichen Anliegers. Sollte sich Ihr Unfall jedoch auf der Fahrbahn ereignet haben, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob er sich auf einem offiziellen Überweg ereignete.

Ihrem Bescheid sehen wir mit großem Interesse entgegen.

Hochachtungsvoll
Deutsche Kranken-Versicherungs-A.G.
Rechtsabteilung

*Lieber Fabst, damit die Angaben sich
decken mit deinen Angaben an die Versicherungs-
gesellschaft des Stadt Starnberg, wäre ich dir
dankbar, wenn Du Maria die Antwort auf
diesen Brief entwerfen wollest.*

*Hochl. Dank in Grütz
den Mutter*

H. Müller

Vorstand: Werner Kiencke, Vorsitz - Berend Feddersen - Heinz Paeth - Günther Albers (stellv.) - Dr. Horst Gittermann (stellv.)

Vorsitzer des Aufsichtsrats: Dr. Hermann Hitzler

Köln/Rhein, Hohenstaufenring 62 • Telefon: 0221/20401 • Fernschreiber: 08-881634
Postscheckkonto: Köln 188572 • Bankkonto: Dresdner Bank A.G. Köln, Konto-Nr. 42050

RECHTSANWÄLTE
ECKHARD KÖNIG
JOBST ZILLICH

8000 MÜNCHEN 2, 11. August 1964
LENBACHPLATZ 9/I (VICTORIA-HAUS)
TELEFON 553254
POSTSCHECKKONTO MÜNCHEN 89572
SPRECHZEIT NACH VEREINBARUNG

Herrn
Dr. Heinrich Zillich

S t a r n b e r g
Riemerschmidstr. 7

Lieber Huckel

Den Brief der Deutschen Kranken-Versicherungs-AG vom 6.8.1964 gebe ich Dir in der Anlage wieder zurück.

Ich empfehle Dir, ungefähr folgendes zu schreiben:

"Die Mühlbergstraße in Starnberg, auf der meine Frau stürzte, hat keinen Bürgersteig. Die Fahrbahn wird sowohl von Fußgängern als auch von Fahrzeugen benutzt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Schadenersatzansprüche meiner Frau gegen die Stadt Starnberg von den Rechtsanwälten Eckhard König und Jobst Zillich, München 2, Lenbachplatz 9/I bei der Bayerischen Versicherungskammer in München verfolgt werden. Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen, so wenden Sie sich bitte an diese Anwälte".

In Zukunft wird sich dann die Deutsche Kranken-Versicherungs-AG an mich selbst wenden. Du wirst dann keine Scherereien mehr haben.

Viele Grüße

Anlage

Dein Jobst



12.8.1964

An
Deutsche Krankenversicherungs A.G.
5 Köln 1
Postfach 488

Vers.Sch. 19/297 309

Ihr Zeichen: r-bo-ws

Sehr geehrte Herren,

auf Ihr Schreiben vom 6.8. 1964 teile ich Ihnen mit: die Mühlbergstraße in Starnberg, auf der meine Frau stürzte, hat keinen Bürgersteig. Die Fahrbahn wird sowohl von Fußgängern als auch von Fahrzeugen benützt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Schadenersatzansprüche meiner Frau gegen die Stadt Starnberg von den Rechtsanwälten Eckhard König und Jobst Zillich, München 2, Lenbachplatz 9/I, bei der Bayerischen Versicherungskammer in München verfolgt werden. Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen, so wenden Sie sich bitte an diese Anwälte.

Mit den besten Empfehlungen



24. AUG. 1964

Herren Rechtsanwälte
Eckhard König und
Jobst Zillich

Abdruck

8 M u n c h e n 2
Lenbachplatz 9/I

H 58 966/64 HA

21.8.1964

Betreff: Schadenfall Maria Zillich, Starnberg,
vom 10.1.1964 ./.. Stadt Starnberg
zum Schreiben vom 5.8.1964

Beilage: 1 Abfindungserklärung

Sehr geehrte Herren!

Bei Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist auf die konkreten Verhältnisse des Schadenszeitpunktes abzustellen. Wir hatten im Schriftwechsel zur Begründung unserer Ablehnung hierzu bereits ausgeführt, daß Schneefall herrschte und am Morgen des Unfalltages eine Neuschneedecke von gut 10 cm vorhanden war und daß der Schneefall bis in die Mittagsstunden hin anhielt. Bei diesem Wetterumschwung ist von unserer Versicherungsnehmerin sofort alles Notwendige veranlaßt worden und mit Beginn des Unfalltages waren allein 4 Schneepflüge mit Räumen usw. eingesetzt. Unserer Versicherungsnehmerin kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn die verhältnismäßig untergeordnete Unfallstraße um 10.30 Uhr noch nicht gestreut war. Die Mühlbergstraße ist keine Hauptverkehrsstraße, sondern eine Verbindungsstraße von der Von-der-Thann-Straße zur Josef-Fischhaber-Straße mit 3 Meter Breite. Dort brauchte gegenüber den anderen verkehrs-

./..

wichtigen Straßen nicht vorrangig gestreut zu werden und es ist nur erklärlich, daß bei einem solchen Neuschneefall nicht sofort im Handumdrehen auch an allen unwichtigen Stellen sofort geräumt und gestreut werden konnte. Erneut muß auch darauf hingewiesen werden, daß bei einem derartigen Neuschneefall sich nicht sofort verkehrsgefährliche Glätte bilden konnte und die Frage, ob vorher gestreut worden ist, bei der Höhe der Neuschneedecke zurücktritt.

Nach allem bleiben wir grundsätzlich bei Ablehnung unserer Ansprüche, wir sind jedoch im Interesse der Vermeidung unwirtschaftlichen Schriftwechsels und schließlich auch zur Vermeidung eines Prozesses bereit, uns mit DM 500.-- insgesamt an dem Schaden Ihrer Partei zu beteiligen. Bei Annahme des Vergleichsvorschlages würden wir zusätzlich 1 1/2 Gebühren aus einem Streitwert von DM 700.-- tragen.

Da wir unser Angebot im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage als angemessen und voll ausreichend ansehen, haben wir uns gestattet, eine entsprechende Abfindungserklärung auf die Eheleute Zillich auszustellen und beizufügen.

Wir heben hervor, daß unser Vergleichsvorschlag nur im Zuge außergerichtlicher Verhandlungen gemacht wird und wir uns für den Fall eines Prozesses alle Einwendungen sowohl zum Grunde als auch zur Höhe hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Hochachtungsvoll

I.A.

gez. **Singer**

sk

DEUTSCHE KRANKEN-VERSICHERUNGS-A.G.

KÖLN/BERLIN



Zahlungsmitteilung

Deutsche Kranken-Versicherungs-A.-G. • 5000 Köln 1 • Postfach 488

Herrn/Frau/Fräulein

Dr. Heinrich Zillich

8130 Starnberg
Schießstättstr. 12

Vergessen Sie bitte nie,
Ihre Filial-/Versicherungs-Nr. anzugeben

19/12 973 098

wg

Sehr geehrter Versicherter!

Aufgrund des Erstattungsantrages geben wir Ihnen die untenstehende Abrechnung. — Den Auszahlungsbetrag haben wir an Ihre Anschrift bzw. auf das von Ihnen angegebene Postscheck- oder Bankkonto überwiesen.

Erläuterung der Schlüsselzahlen für die Leistungsarten				Unter-Nr.	Leistungsart siehe Erläuterung	Anzahl der Tage	Rechnungsbetrag		Erstattungsbetrag	
Ziff.	Leistungsart	Ziff.	Leistungsart				DM	Pf	DM	Pf
11	Arztkosten	51	Zahnbehandlung	02	32	7	510	90	294	--
12	Arzneikosten	52	Zahnersatz/Kieferorthopädie							
13	Wegegebühren									
14 } 24 }	physik. Therapie	61	Kur-/Genesungskosten							
21	Röntgen-Untersuchung	62	Entbindungskosten							
23	Hilfsmittel	71	Krankenhaustagegeld							
31 } 32 } 33 }	Krankenhausbehandl./-Krankenhauspflege-/Transportkosten	72	Krankentagegeld							
		81	siehe Anlage							
41 } 42 }	Operations-/Operationsnebenkosten	Gesamtbetrag nicht erstatteter Kosten								
43	Röntgentiefen-/Radium-/Isotopenbehandlung			98	aus einbehaltenen Rechnungen					
44	Herz-Lungen-Maschine	99	aus zurückgegebenen Rechnungen							

Unsere Zahlung erfolgt

insgesamt

510 90, 294 --

PSA 20/158000

Stadthauptkasse
München

Betr.: 65 915/1/8 Ka.
Maria Zillich

Abzüge: 1. Franchise (Selbstbet. d. Versicherten)

2. Bearbeitungsgebühr

3. Prämien/Gebühren lt. Anlage

Auszahlungsbetrag vom 25.11.68

Mit freundlichem Gruß
DEUTSCHE KRANKEN-VERSICHERUNGS-A.-G.

294 --

ikg

Vorstand: Werner Kiencke, Vorsitzender • Gunther Albers • Berend Feddersen • Dr. Horst Gittermann • Heinz Paeth • Vorsitzender des Aufsichtsrats: Herbert Dau

Abrechnungsstelle für städt. Krankenhäuser und Klinikum rechts der Isar
Ruf 38011

Freitag 8 – 15.45 Uhr

Kassenstunden der Krankenhäuser Mo – Fr 8 – 15 Uhr

FRAU

MARIA ZILLICH

813 STARNBERG

SCHIESSTAETTSTR. 12

Krankenhausrechnung

(Zwischenrechnungen wurden erstellt für die Zeit

vom _____ bis _____

Zweitschrift

für städt. Krankenhäuser-Abrechnungsstelle:
München Nr. 158000

Konten der Stadthauptkasse bei Münchener Geldanstalten:

Landeszentralbank München Nr. 6/165

Bayer. Staatsbank Nr. 81 300

Bayer. Gemeindebank Nr. 71 000

Städt. Sparkasse München Nr. 203 000

Kreissparkasse München Nr. 4500

Bank f. Haus- und Grundbesitz Nr. 13000

Bank für Gemeinwirtschaft AG, Nr. 33333

Bayer. Hypoth.- u. Wechsel-Bank Nr. 4010 000

Bayer, Vereinsbank Nr. 207 620

Commerzbank AG. Fil. München Nr. 2122000

Deutsche Bank AG, Fil. München Nr. 21 / 4

Dresdner Bank AG, in München Nr. 223 000

Bankhaus H. Aufhäuser Nr. 690600

Bankhaus Merck, Finck & Co. Nr. 14000 G

Bankhaus Neuvians, Reuschel & Co. Nr. 2500

[illegible]

Schlüsselzahlen für die Leistungsart

Erläuterungen

Die vorletzte Ziffer der Hauptbuchnummer bezeichnet das Krankenhaus, für das die umseitige Rechnung erstellt wurde. Es bedeuten:

1 = Klinikum rechts der Isar

Die letzte Ziffer kennzeichnet das Jahr des Eintritts des Patienten z. B. 8 = 1968 usw.

		ab 1. 1. 1967	ab 1. 4. 1968		
		DM	DM		
00	1. Klasse Erwachsene, Jugendliche über 12 Jahre	45.70	52. —	50	Operations-, Entbindungskosten
01	Kinder bis 12 Jahre	38.80	52. —	51	Blutspenden, Blutersatzmittel
08	2. Klasse Erwachsene, Jugendliche über 12 Jahre	42.70	48. —	52	Besondere Hilfsmittel
09	Kinder bis 12 Jahre	36.30	48. —	53	Röntgendiagnostik, Röntgentherapie
	3. Klasse <u>Selbstzahler, Privatversicherte usw.</u>			54	Kontrastmittel
17	Erwachsene, Jugendliche über 12 Jahre	40.40	40. —	55	Laboruntersuchungen
18	Kinder bis 12 Jahre	32.30	40. —	56	Untersuchungen in fremden Instituten
	<u>Sozialvers., Sozialhilfe, BVG</u>			57	Verbandstoffe
21	Erwachsene, Jugendliche über 12 Jahre			58	Physikalische und elektr. Behandlung
	Krankenhaus 1	37.50	41. —	59	Elektr. und endoskopische Untersuchungen
22	Kinder bis 12 Jahre			60	Arzneien und Heilmittel
	Krankenhaus 1	30. —	32.80	61	Verpflegung
	<u>Gutachtensfälle</u>			62	
23	Erwachsene, Jugendliche über 12 Jahre	38.50	40. —	63	Taschen- u. Fahrgelder, Weihnachtszuw. usw.
24	Kinder bis 12 Jahre	30.80	40. —	64	Begleitpersonen, Sitzwachen
48	Sollminderung zu den Tagessätzen			65	Transportkosten
49	Zuschlag zu den Tagessätzen			66	Wäschereinigung, Desinfektion
				67	Anwendung der Herz-Lungen-Maschine
				68	Anwendung der künstlichen Niere
				69	Implantation von Schrittmachern
				70	Psychosomatische Behandlung
				Gesunde Säuglinge	
				ab 1. 1. 67	ab 1. 4. 68
				DM	DM
91	1. Klasse			13.70	22. —
92	2. Klasse			12.80	22. —
93	3. Klasse			9.30	20. —
	(Selbstzahler, Privatvers. usw.)				
95	Sozialvers., Sozialhilfe, BVG				
	Krankenhaus 1			8.50	9. —



7.12.1968

An die
Stadthauptkasse München
für Stadt.Krankenhäuser
Abrechnungsstelle
München

betr.Krankenhausrechnung des Klini-
kums recht der Isar für Frau
Maria Zillich, Hauptbuch-Nr.
65.915/1/8/KA

Sehr geehrte Herren,

da meine Versicherungsanstalt - Deutsche Krankenversicherung - für die oben genannte Rechnung (DM 510.90) meiner Ansicht nach viel zu wenig erstattet hat (bloß DM 294.-), schrieb ich ihr den hier in Kopie beigelegten Brief. Ich bitte daher zu verstehen, daß ich erst die Antwort auf meine Zeilen abwarte, ehe ich den Restbetrag der Rechnung überweise.

Hochachtungsvoll

ikgs

7.12.1968

Vers.Sch.Nr.19/12 973 098

An die
Deutsche Krankenversicherung-A.G.
5 Köln 1
Postfach 488

Sehr geehrte Herren,

am 25.11.1968 schickten Sie mir die Zahlungsmitteilung, die sich auf die Krankenhausrechnung des Klinikums rechts der Isar der Technischen Hochschule, München, für meine Frau Maria Zillich (65.915/1/8/Ka) bezieht. Der Rechnungsbetrag beläuft sich für 7 Tage Krankenhausaufenthalt 3. Klasse mit verschiedenen Untersuchungen auf DM 510.90. Sie erstatteten dafür der Stadthauptkasse München bloß DM 294.-. Die Restschuld von DM 216.90 fordert nun die Stadthauptkasse von mir, wobei ich von ihr eine Zweitschrift der Krankenhausrechnung erhielt und damit erst ersehe, welche Sonderleistungen vorgenommen wurden.

In Ihrer Zahlungsmitteilung spezifizierten Sie die Erstattungsbeiträge nicht sondern wiesen lediglich aus, der erstattete Betrag beziehe sich auf Krankenhauspflege (Leistungsart 32).

Angesichts der hohen Versicherungsprämie, die ich an Sie zahle (monatlich DM 154.48), begreife ich nicht, daß mir von einer Krankenhausrechnung von DM 510.90 nur DM 294 zu ersetzen sind. Es muß sich da um ein Versehen handeln. Darum bitte ich Sie, Ihre Abrechnung nachzuprüfen und mir dann die Erstattungssummen für die einzelnen Leistungsbeträge der Krankenhausrechnung zu nennen.

Eine Durchschrift dieses Briefes übersende ich der Stadthauptkasse München.

Ihr ergebener

ikgs

DEUTSCHE KRANKEN-VERSICHERUNGS-A.G.

KÖLN/BERLIN

Vorstand: Werner Klendke, Vorsitzender · Gunther Albers · Berend Feddersen · Dr. Horst Gittermann · Heinz Paeth · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Herbert Dau

Deutsche Kranken-Versicherungs-A.-G. · 5000 Köln 1 · Postfach 488

Herrn
Dr. h.c. Heinrich Zillich

8130 Starnberg
Schiesstättstr. 12



HAUPTVERWALTUNG
KÖLN
HOHENSTAUENRING 62
TELEFON: (0221) 20401
TELEX: 08-88 16 34

Ihre Nachricht vom/Zeichen	Filial-/Versicherungs-Nr.	Unser Zeichen	Durchwahl-Tel.-Nr.	Datum
7.12.68	19/12 973 098	ZM 1-su	2040 8099	16.12.1968
Betreff				

Sehr geehrter Herr Dr. Zillich,

für stationäre Behandlungskosten haben Sie bei unserer Gesellschaft den Tarif SN 2 versichert. Aus diesem Tarif werden alle während einer stationären Behandlung entstehenden Kosten mit Ausnahme der Operations- und Operationsnebenkosten bis zu 42,-- DM je Aufenthaltstag vergütet. Für den 7-tägigen stationären Aufenthalt Ihrer Gattin ergab sich demnach ein Erstattungsanspruch in Höhe von 294,-- DM (7 x 42,-- DM). Diese Leistung haben wir Ihnen auch zur Verfügung gestellt.

Die Spezifikation unserer Leistungen für stationäre Behandlungskosten können wir leider nicht vornehmen, da die Leistungen aus dem Tarif SN 2 pauschaliert bis zur möglichen Tarifhöhe zur Verfügung gestellt werden.
Bitte vergleichen Sie hierzu auch die Bestimmungen des § 23 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB).

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

Mit freundlichem Gruß
Deutsche Kranken-Versicherungs-A.-G.
Erstattungsabteilung



Für Prämienzahlungen: Postscheckkonto: Köln 197000
Bankkonten: Dresdner Bank AG, Köln, Kto.-Nr. 50-046000
Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Köln, Kto.-Nr. 4111

Für sonstige Zahlungen: Postscheckkonto: Köln 188572
Bankkonto: Dresdner Bank AG, Köln, Kto.-Nr. 50-046000

Für Vermerke des Absenders

w./städt. Krankenhäuser-
Abrechnungsstelle

Eingez. auf

Konto-Nummer 1580 00 PSchA München

Einlieferungsschein

— Bitte sorgfältig aufbewahren —

246 Deutsche Mark 90 Pf
(In Ziffern)

für

Stadthauptkasse München
für Städt. Krankenhäuser-
Abrechnungsstelle

in 8000 München

57886 A 27.12.60 yi
i k g 45
Starnberg
Postvermerk
L-Nr. Annahmestempel